

Nachfolge Grimoalds, des Hausmeiers, gegeben haben¹⁹⁷. Doch entschied das Schicksal anders! Grimoald wurde ermordet, als sich das Leben des Vaters schon dem Ende zuneigte, aber noch nicht völlig erloschen war.

Schon vom Tode gezeichnet und in seinem Willen vielleicht gelenkt von Plektrud, seiner Gemahlin, traf Pippin eine folgenreiche Entscheidung: Nicht der letzte überlebende Sohn aus seiner Verbindung mit Chalpaida, nicht Karl Martell wurde zum Nachfolger im Hausmeieramt ausersehen, sondern Theudoald, den Grimoald mit einer namentlich nicht bekannten Nebenfrau gezeugt hatte. Diesem, in den Quellen vielleicht zu Unrecht noch als minderjährig bezeichneten Knaben¹⁹⁸, wurde unter Übergehung auch der Söhne Drogos der Majordomat übertragen¹⁹⁹.

Dies war jedoch keine Entscheidung gegen die Teilung der arnulfingischen Macht, denn Theudoald wurde Hausmeier in der Nachfolge seines Vaters²⁰⁰, der dieses Amt ebenfalls schon innegehabt hatte, ohne dadurch die Herrschaft zu monopolisieren. Mit der Ernennung Theudoalds ist wohl lediglich ein Erbanspruch des Hausmeiersohnes eingelöst, nicht jedoch eine die übrigen Enkel Pippins ausschließende Erbregelung getroffen worden. Pippin ist es offenbar gar nicht darum gegangen, den Sohn Grimoalds „zum Nachfolger im gesamten Frankenreich“²⁰¹ zu bestimmen, vielmehr scheint er den Fortbestand des von ihm installierten gesamtherrschaftlichen Systems im Sinne gehabt zu haben²⁰². Die ersten Monate nach seinem Tode zeigen dieses immerhin noch in Funktion: Grimoalds Sohn Theudoald amtierte als Hausmeier, Drogos Sohn Arnulf als *dux*²⁰³, und über alle dürfte die *matrona* Plektrud ihr heimliches Regiment geführt haben:

197) Vgl. dazu R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 32 ff.

198) Vgl. SEMMLER, Sukzessionskrise (wie Anm. 177) S. 3 f. Anm. 22.

199) Zu den Ereignissen vgl. den Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 50 (S. 324 f.); Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 7 (S. 172 f.), sowie R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 32 f., und SEMMLER, Sukzessionskrise (wie Anm. 177) S. 1–5.

200) Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 50 (S. 325): *Theudoaldum vero, iubente avo, in aula regis honorem patris sedem sublimem instituunt*. Vgl. auch Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 7 (S. 173).

201) So SCHÜSSLER, Reichsteilung (wie Anm. 89) S. 1 (mit den einschränkenden Bemerkungen in Anm. 1).

202) Vgl. R. SCHIEFFER, Karl Martell (wie Anm. 89) S. 307.

203) Vgl. SEMMLER, Sukzessionskrise (wie Anm. 177) S. 2–5 (und die hier angeführten Belege).